

LOHR + COMPANY GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Düsseldorf

T r a n s p a r e n z b e r i c h t
2 0 2 3

gemäß

Artikel 13 EU-Abschlussprüferver-
ordnung
(VO (EU) Nr. 537/2014)

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I.	RECHTSFORM UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	1
II.	ORGANISATORISCHE UND RECHTLICHE STRUKTUR	2
III.	LEITUNGSSTRUKTUR	3
IV.	QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM	4
	1. Qualitätsziele	4
	2. Regelungsbereiche des internen Qualitätssicherungssystems	4
	3. Erläuterungen zu den wesentliche Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems	6
	4. Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung und Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d) 2. Halbsatz EU-Abschlussprüferverordnung	12
	5. Externe Qualitätskontrolle und Inspektionen	13
V.	SICHERUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	14
	1. Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit	14
	2. Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rotation	15
	3. Bestätigung, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe g) EU-Abschlussprüferverordnung	15
VI.	ERKLÄRUNG ZUR ERFÜLLUNG DER FORTBILDUNGSPFLICHT DER BERUFSANGEHÖRIGEN NACH ARTIKEL 13 ABS. 2 BUCHSTABE H) EU-ABSCHLUSSPRÜFERVERORDNUNG	17
VII.	VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN DER ORGANMITGLIEDER UND LEITENDEN ANGESTELLTEN	19
VIII.	LISTE DER ABSCHLUSSPRÜFUNGSMANDATE VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE	20
IX.	FINANZINFORMATIONEN	21
X.	ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	22

I. RECHTSFORM UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Die LOHR + COMPANY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (LOHR + COMPANY), Düsseldorf, ist eine juristische Person in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Nummer HR B 40580 eingetragen.

Nachfolgende Gesellschafter sind zum 26. April 2024 zugleich Geschäftsführer:

WP/StB	Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr
WP*/StB*	Dr. Franz Kleinbauer
RA/StB/FA f. StR	Jörg Kanzler

Weitere Gesellschafter sind Herr WP/StB Dr. Markus Terhürne (Geschäftsführer bis 6. August 2021) und Herr RA/StB/FA f. StR Dr. Tassilo W.M. Englert (Geschäftsführer bis 22. März 2023).

Von Wirtschaftsprüfern werden zusammen 99,2 % der Geschäftsanteile gehalten. Von der Statusgruppe gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a WPO (konkret bei LOHR + COMPANY: Rechtsanwälte/Steuerberater) werden 0,8 % der Geschäftsanteile gehalten.

Herr WP/StB Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr ist Mehrheitsgesellschafter.

Im Berufsregister, das von der Wirtschaftsprüferkammer geführt wird, ist die LOHR+COMPANY GmbH unter der Registernummer 150972100 erfasst.

* bestellt nach österreichischem Recht

II. ORGANISATORISCHE UND RECHTLICHE STRUKTUR

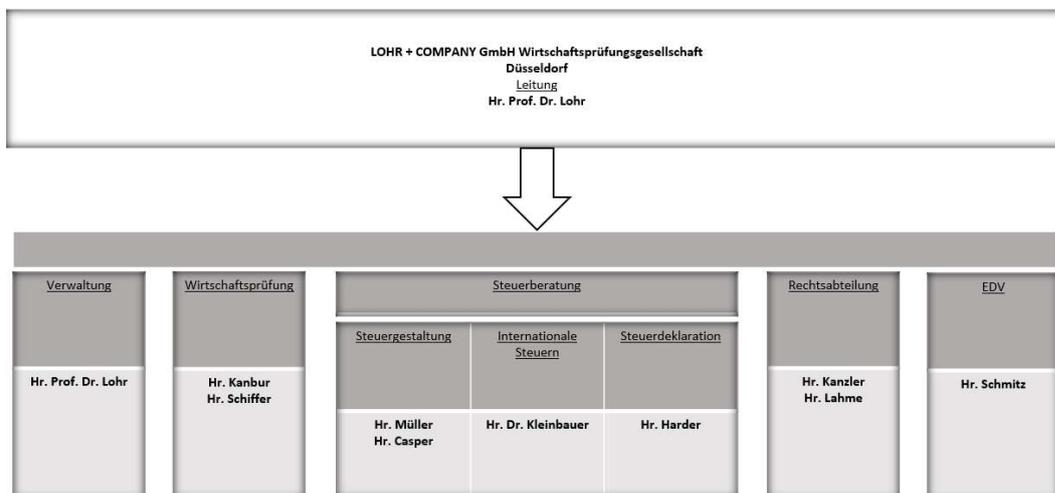
LOHR + COMPANY ist eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Mit der LOHR + Co. GmbH Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wien (Österreich), der LOHR + COMPANY LAW GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Düsseldorf, und der KANZLER GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Düsseldorf, bestehen Kooperationen.

Eine Einbindung in ein Netzwerk mit mehreren Wirtschaftsprüfern existierte im Berichtsjahr nicht. Allerdings werden fallbezogen bestehende Kontakte zu national und international ansässigen Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern genutzt.

III. LEITUNGSSTRUKTUR

Die organisatorische Struktur der Firma LOHR + COMPANY ist dem nachfolgenden Organigramm zu entnehmen:



Hieraus ergibt sich die tatsächliche Handhabung wie folgt:

Die LOHR + COMPANY wird durch die Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze sowie der berufsrechtlichen Grundsätze für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geführt. Die zentrale Leitung obliegt Herrn WP/StB Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr. Der weitere geschäftsführende Gesellschafter, namentlich Herr RA/StB/FA f. StR Jörg Kanzler leitet in weitgehender Eigenverantwortlichkeit und unternehmensbezogener Unabhängigkeit gemeinsam mit den weiteren Geschäftsführern Herrn WP*/StB* Dr. Franz Kleinbauer, Herrn WP/StB Niyazi Kanbur, Herrn WP/StB Mark Schiffer, Herrn WP/StB Michael Casper und Herrn RA/FA f. Handels- und Gesellschaftsrecht Dirk Andreas Lahme die ihnen zugeordneten Abteilungen bzw. unterstützen die einzelnen Unternehmensbereiche. Durchgehend wird das 4-Augen-Prinzip praktiziert. Ferner wird zwischen den Zuständigkeitsbereichen interdisziplinär zusammengearbeitet (z.B. Steuer- und Wirtschaftsprüfungsabteilung). Ansprechpartner für die Mitarbeiter sind in der Regel die Abteilungsleiter, jedoch können grundsätzlich alle Geschäftsführer zu Rate gezogen werden, sofern dies notwendig ist (z.B. bei Abwesenheit des Abteilungsleiters).

Übergeordnete Aufsichtsorgane, z.B. in Form eines Aufsichtsrates oder Beirates, sind bei LOHR + COMPANY nicht eingerichtet.

* bestellt nach österreichischem Recht

IV. QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

1. Qualitätsziele

Unsere Mandanten und die Öffentlichkeit bringen der LOHR+COMPANY GmbH großes Vertrauen entgegen. Dementsprechend erwarten unsere Mandanten von uns in allen Geschäftsbereichen überdurchschnittliche Leistungen. Dies deckt sich mit unserem eigenen hohen Qualitätsanspruch.

Um im Rahmen unseres Handels ein hohes Qualitätsniveau zu gewährleisten, bedarf es der Einrichtung und Durchsetzung entsprechender Qualitätsstrukturen, deren Kernelement unser internes Qualitätssicherungssystem ist. Den diesbezüglichen gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen vor allem der Wirtschaftsprüferverordnung (WPO), der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (Berufssatzung WP/vBP), der bei der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beachtenden EU-Abschlussprüferverordnung und des IDW QMS 1: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) wird in unserem Qualitätssicherungssystem vollumfänglich Rechnung getragen.

Die Mitarbeiter von LOHR + COMPANY sind verpflichtet, die im Qualitätsmanagementhandbuch dokumentierten Grundsätze und Maßnahmen der Qualitätssicherung bei der Organisation der beruflichen Tätigkeiten und bei der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge zu beachten.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen vorrangig den Tätigkeitsbereich Wirtschaftsprüfung. Für die übrigen Tätigkeitsbereiche bestehen ebenfalls angemessene Regelungen.

2. Regelungsbereiche des Qualitätssicherungssystems

LOHR + COMPANY hat die einzuhaltenden Vorschriften in Organisationsrichtlinien umgesetzt, in einem Qualitätssicherungshandbuch beschrieben und durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung sichergestellt.

Das Qualitätssicherungssystem von LOHR + COMPANY im Bereich Prüfung umfasst insbesondere die folgenden Bereiche:

- Allgemeine Praxisorganisation,
- Beachtung der relevanten berufsrechtlichen Verhaltensanforderungen,
 - Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
 - Gewissenhaftigkeit
 - Verschwiegenheit,

- Eigenverantwortlichkeit, berufswürdiges Verhalten,
- Honorarbemessung, Vergütung und Gewinnbeteiligung
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Auftragsverhältnissen,
- Mitarbeiterentwicklung,
- Technologische Ressourcen
- Gesamtplanung aller Aufträge,
- Umgang mit Beschwerden,
- Auftragsabwicklung,
 - Organisation der Auftragsabwicklung,
 - Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung,
 - Anleitung des Prüfungsteams,
 - Einholung von fachlichen Rat,
 - Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse,
 - Berichtskritik
 - Auftragsbegleitende Qualitätssicherung,
 - Lösung von Meinungsverschiedenheiten,
 - Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere,
 - Nachschau- und Verbesserungsprozess,
 - Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems einschließlich Leistungsbeurteilung der Verantwortlichen.

Wirtschaftsprüfer sind nach § 55b WPO zur Einrichtung, Überwachung, Durchsetzung und Dokumentation eines Qualitätssicherungssystems gesetzlich verpflichtet.

3. Erläuterungen zu den wesentlichen Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems

Das Qualitätssicherungssystem umfasst grundsätzlich Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation, zur Abwicklung von Prüfungsaufträgen, zur Nachschau und zur Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems.

Alle Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. Des Weiteren werden sie über die allgemeinen Berufspflichten, insbesondere der berufsrechtlichen **Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Eigenverantwortlichkeit und berufswürdiges Verhalten**, informiert und verpflichtet. Bezüglich der Regelungen zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit verweisen wir auf Punkt V. des Berichtes.

Hinsichtlich der Regelungen zur **allgemeinen Praxisorganisation** geben wir folgende Hinweise:

Die Regelungen zur **Mitarbeiterentwicklung** betreffen u.a. die Einstellung und Beurteilung von Mitarbeitern, die Aus- und Fortbildung und die Bereitstellung von Fachinformationen. Die Vergütung oder Leistungsbewertung von Personen, die an der Abschlussprüfung beteiligt sind oder auf andere Weise in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen, hängt nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen ab. Die wesentlichen Vergütungskriterien sind vielmehr eine konstant gute Leistungserbringung unter Berücksichtigung sämtlicher betrieblicher Belange und unter besonderer Berücksichtigung eines ausgeprägten Qualitätsbewusstseins des Mitarbeiters.

Unsere Regelungen zur **Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Auftragsverhältnissen** zielen auf die Sicherstellung der Einhaltung der Berufspflichten, insbesondere des Grundsatzes der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, die Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit sowie sonstige mögliche Interessenkonflikte hinsichtlich bereits bestehender oder zu erwartender Mandatsbeziehungen ab. Ferner muss eine Beurteilung der mit den Aufträgen verbundenen Risiken und der verfügbaren Ressourcen in zeitlicher, personeller und fachlicher Hinsicht erfolgen.

Die Überprüfung möglicher Unabhängigkeits- oder sonstiger Interessenkonflikte dient dazu, festzustellen, ob die Ablehnung oder Niederlegung eines Auftrages erforderlich ist, da eine Annahme oder Fortführung für LOHR + COMPANY nicht möglich bzw. mit nicht tragbaren Konflikten verbunden wäre.

Die Risikobeurteilung der Aufträge dient zur Entscheidung, mit welchen Risiken für unsere Gesellschaft ein Auftrag voraussichtlich verbunden sein könnte, und der Entscheidung, ob ein Mandat trotz nicht bestehender Interessenkonflikte aufgrund nicht tragbarer Risiken abgelehnt werden sollte bzw. welche Maßnahmen zur Risikobegrenzung erforderlich sind.

Die Einschätzung der eigenen verfügbaren Ressourcen dient dazu, frühzeitig festzustellen, ob unsere Gesellschaft über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um den Auftrag sachgerecht durchführen zu können. Diese Beurteilung soll mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass nur solche Aufträge angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können.

Wird die Niederlegung eines Mandats erwogen, entscheidet die Geschäftsführung nach Erörterung des Sachverhaltes und der rechtlichen Prüfung über die weitere Vorgehensweise. Des Weiteren erfolgt die Dokumentation der bedeutsamen Aspekte, der vorgenommenen Konsultationen und der Gründe für die Entscheidung über die Niederlegung oder Fortführung des Auftrags. Bei Abschlussprüfungen sind § 318 Abs. 6 Satz 4 HGB und § 42 Berufssatzung zu beachten.

Auf schriftlichem Auskunftsersuchen eines nachfolgenden Abschlussprüfers erläutern wir diesem, ob u. E. Berufsgrundsätze einer Mandatsübernahme entgegenstehen. Bestehen entsprechende Gründe oder andere Aspekte, die im Rahmen unserer Informationspflicht nach § 320 Abs. 4 HGB dem neuen Abschlussprüfer gegenüber offengelegt werden sollten, geben wir grundsätzlich detailliert Auskünfte und sprechen mit ihm offen alle für die Beauftragung relevanten Aspekte im Rahmen unserer Informationspflicht nach § 320 Abs. 4 HGB an.

Wird ein Prüfungsauftrag durch Niederlegung oder Abberufung eines anderen Wirtschaftsprüfers gleichgültig aus welchem Grund beendet und auf unsere Gesellschaft übertragen, ist durch eine schriftliche Anfrage an den bisherigen Prüfer Auskunft über das Ergebnis der Prüfung einzuholen, nachdem wir uns zuvor die laut der Berufssatzung geforderten Unterlagen vorlegen haben lassen. Erfolgt die berufsrechtlich gebotene Erläuterung vom bisherigen Abschlussprüfer nicht, ist der Auftrag in der Regel abzulehnen, es sei denn, wir können uns auf andere Art und Weise davon überzeugen, dass gegen die Annahme des Mandates keine Bedenken bestehen.

Unsere Regelungen bezüglich des **Umganges mit Beschwerden** sollen sicherstellen, dass bei LOHR + COMPANY eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausübung, einschließlich der Qualitätssicherungsregelungen unserer Praxis, gewährleistet wird.

Die Untersuchung und Weiterverfolgung begründeter Beschwerden sollen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems unserer Wirtschaftsprüferpraxis beitragen.

Jeder Mitarbeiter ist, wenn er Kenntnis von einer Beschwerde, einem Vorwurf oder einem Haftungsanspruch erhält, verpflichtet, diese Information unverzüglich an die Geschäftsführung weiterzuleiten. Auf Wunsch des Mitarbeiters wird die Information vertraulich behandelt. Die Geschäftsführung nimmt ggfs. gemeinsam mit weiteren Personen eine vorläufige Einschätzung des Sachverhalts, insbesondere der Begründetheit und Bedeutung der Beschwerde vor.

Bei offensichtlich begründeten und bedeutsamen Beschwerden erfolgt eine weitergehende Untersuchung unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr oder einer von ihm bestimmten qualifizierten Person.

Im Fall von begründeten Beschwerden von Mandanten oder Dritten entscheidet die Geschäftsführung, ob die Einholung rechtlichen Rats erforderlich ist.

Bei Beschwerden von Mitarbeitern ist sichergestellt, dass Mitarbeiter der Geschäftsleitung oder der von dieser benannten Person ohne Besorgnis von persönlichen Nachteilen Beschwerden zur Kenntnis bringen können. Die Vorschriften des § 55b Abs. 2 Nr. 7 WPO wurden beachtet.

Die begründeten Beschwerden sowie deren Behandlung sind zu dokumentieren, strukturiert auszuwerten und zu archivieren.

Die sachgerechte **Gesamtplanung aller Aufträge** soll dazu beitragen, dass LOHR + COMPANY sowohl die bereits übernommenen als auch die noch zu erwartenden Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben ordnungsgemäß durchführen und termingerecht fertigstellen kann. Ausgangsbasis der Gesamtplanung aller Aufträge sind die Einzelplanungen der abzuwickelnden Aufträge. Die Einzelplanungen berücksichtigen sowohl den Zeitbedarf als auch den quantitativen und qualitativen Personalbedarf. Die Planungen sind rechtzeitig vor Beginn der Prüfungsaison zu erstellen und fortlaufend bei Änderungen anzupassen. Sie beinhalten die Mitarbeiterinsatzplanung, welche in Form einer kalendermäßigen Darstellung einen Überblick darüber gibt, wann die Mitarbeiter für die Abwicklung von Aufträgen eingeplant sind und wann sie nicht für die Auftragsabwicklung zur Verfügung stehen.

Die **Regelungen zur Auftragsabwicklung** betreffen vor allem Regelungen zur Planung, Durchführung, Dokumentation, Berichterstattung und Qualitätssicherung im Prüfungsteam für gesetzliche Abschlussprüfungen. Ferner gibt es Regelungen für die interne und ggf. externe Konsultation bei schwierigen Fachfragen, die Berichtskritik und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie den Abschluss der Auftragsdokumentation und die Archivierung.

Die **Organisation der Auftragsabwicklung** umfasst u. a. die Definition der Auftragsziele durch den für den Auftrag bestimmten verantwortlichen Prüfungspartner, soweit diese nicht gesetzlich

geregelt sind, die Zusammensetzung des Prüfungsteams, insbesondere die Einschätzung der erforderlichen fachlichen Fähigkeiten und zeitlichen Ressourcen und die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Annahme oder Fortführung des Auftrages insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften gegeben sind.

LOHR + COMPANY hat sich bei der Durchführung von Abschlussprüfungen zu einem einheitlichen risikoorientierten Prüfungsvorgehen, das den berufsrechtlichen Anforderungen entspricht, verpflichtet. Der methodische Ablauf ist in unserem Prüfungsansatz festgelegt, der wiederum die einschlägigen **gesetzlichen Vorschriften und beruflichen Regeln** (insbesondere die vom IDW festgestellten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA)) widerspiegelt.

Die Regelungen zur Prüfungsplanung und -vorbereitung sowie zur Anleitung des Prüfungsteams, Überwachung und Dokumentation sollen sicherstellen, dass die Auftragsabwicklung einheitlichen Arbeitsabläufen und Qualitätsgrundsätzen folgt.

Die sachliche Prüfungsplanung hat die Vorgabe von wesentlichen Prüfungszielen sowie die Festlegung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der geplanten Prüfungshandlungen im Einzelnen unter Berücksichtigung des erwarteten Fehlerrisikos zum Inhalt. Zur sachlichen Prüfungsplanung gehört auch die Abstimmung mit dem Unternehmen im Hinblick auf dessen Prüfungsbereitschaft und die Verwertung von Prüfungsergebnissen Dritter.

Die zeitliche Prüfungsplanung hat insbesondere drei Punkte zu berücksichtigen. Es sind Vorgaben zu treffen zur Aufteilung der Prüfungshandlungen auf ggfs. Vor- und Hauptprüfung unter Berücksichtigung der Prüfungsbereitschaft des Mandanten, zur zeitlichen Verfügbarkeit der Mitarbeiter und zu den Bearbeitungszeiten für die einzelnen Prüffelder unter Berücksichtigung zeitlicher Reserven für Unvorhergesehenes. Zur zeitlichen Prüfungsplanung gehört auch die rechtzeitige Vorgabe der Prüfungsanweisungen zu Beginn der Prüfung und die zeitliche Berücksichtigung der laufenden Auftragsüberwachung und der abschließenden Durchsicht der Arbeitsergebnisse durch den verantwortlichen Prüfungspartner sowie der Berichtskritik und ggf. der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.

Die personelle Planung hat sicherzustellen, dass die im Prüfungsteam eingesetzten Mitarbeiter über ausreichende fachliche und zeitliche Ressourcen verfügen und den Unabhängigkeitserfordernissen genügen.

Den Mitgliedern des Prüfungsteams sind vom verantwortlichen Prüfungspartner im Hinblick auf Größe und Schwierigkeitsgrad des Auftrags angemessen strukturierte und klar verständliche **Prüfungsanweisungen** zu erteilen.

Der verantwortliche Prüfungspartner hat darauf zu achten, dass die Mitglieder des Prüfungsteams ihre Aufgaben unter Beachtung der Berufspflichten wahrnehmen. Darüber hinaus soll der verantwortliche Prüfungspartner einen fachlichen Austausch der weniger erfahrenen Mitglieder des Prüfungsteams über sich ergebende Fragen und Zweifelsfälle mit erfahrenen Teammitgliedern fördern.

Die in der Wirtschaftsprüferpraxis zu treffenden Regelungen für eine angemessene Konsultation sollen mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass

- bei allen für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen eine angemessene Konsultation stattfindet,
- Art, Umfang und Ergebnisse der Konsultationen dokumentiert und
- die Konsultationsergebnisse umgesetzt werden.

Die eigenverantwortliche Urteilsbildung des verantwortlichen Prüfungspartners wird - insbesondere für den Bereich der Abschlussprüfungen nach § 316 HGB - auch durch unsere Regelungen zur Qualitätskultur sowie die Regelungen zur Auftragsannahme und zur Auftragsabwicklung, einschließlich der Regelungen zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten, unterstützt.

Fachlicher Rat ist bei wesentlichen Rechnungslegungs-, Prüfungs-, Berichts-, Unabhängigkeits- oder sonstigen Sachverhalten einzuholen, wenn sich der verantwortliche Prüfungspartner unsicher ist in Bezug auf eine Frage, die wesentliche Auswirkungen auf den Prüfungsverlauf, das Prüfungsurteil, die Beziehung zum Mandanten oder die Prüfungsgesellschaft haben könnte.

Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Prüfungsergebnisse haben den Zweck, für alle wesentlichen Prüfungshandlungen das Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die Abwicklung der Prüfungsaufträge in Übereinstimmung mit den gesetzlichen, berufsrechtlichen und praxisinternen Regelungen erfolgt.

Der für einen Auftrag verantwortliche Prüfungspartner muss

- an der Prüfungsdurchführung in einem Umfang beteiligt sein, dass er sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann, sowie
- in angemessener Weise laufend überwachen, ob die Teammitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben in sachgerechter Weise erfüllen und ob hierfür genügend Zeit zur Verfügung steht.

Voraussetzung für die Überwachung der Prüfungsabwicklung sind sorgfältig geführte und geordnete Arbeitspapiere, um die von den jeweiligen Bearbeitern getroffenen Feststellungen überprüfen

und würdigen zu können und um die sachgerechte Anleitung der betreffenden Mitarbeiter sicherzustellen.

Die Durchsicht der Prüfungsergebnisse hat rechtzeitig vor Beendigung der Prüfung und der Auslieferung der Berichterstattung zu erfolgen, um festgestellte bedeutende Sachverhalte vor Auslieferung der Auftragsergebnisse an den Mandanten zu klären. Die Durchsicht beinhaltet eine Würdigung der Arbeitsergebnisse, deren Dokumentation und der geplanten Berichterstattung durch den verantwortlichen Prüfungspartner oder den damit beauftragten erfahrenen Mitarbeiter. Umfang und Zeitpunkt der Durchsicht der Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

Die **auftragsbezogene Qualitätssicherung** umfasst insbesondere Konsultation, die Berichtskritik und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung. Prüfungsaufträge, die bei Unternehmen des öffentlichen Interesses durchgeführt werden (§ 319a HGB) oder bei denen im Rahmen der Auftragsanlage besondere Risiken festgestellt wurden, unterliegen einer **auftragsbegleitenden Qualitätssicherung** durch fachlich und persönlich geeignete Personen, die an der Prüfungsdurchführung nicht beteiligt sind. Die hierzu bestehenden Regelungen bestimmen unter anderem die von dem Qualitätssicherer durchzuführenden Beurteilungen und Aktivitäten sowie die bei **Meinungsverschiedenheiten** zwischen dem Qualitätssicherer und dem verantwortlichen Prüfungspartner einzuhaltenden weiteren Prozessschritte. Die Regelungen zielen auch darauf ab, dass die Berichterstattung erst nach Freigabe durch den Qualitätssicherer an den Mandanten ausgeliefert wird. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst die **Berichtskritik**. Bei Prüfungsaufträgen, die nicht der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung unterliegen, erfolgt die Berichtskritik unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen der Berufssatzung im Allgemeinen durch den Mitunterzeichner des Bestätigungsvermerks oder anderen fachlich und persönlich geeigneten Personen, die an der Erstellung des Prüfungsberichtes nicht selbst mitgewirkt haben und die an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren.

Die Auftragsdokumentation ist zeitnah nach Beendigung des Auftrags innerhalb festgelegter Fristen, welche sich an den Vorgaben des IDW PS 460 orientieren, abzuschließen. In den Regelungen zur **Archivierung** der Arbeitspapiere und Prüfungsberichte sind Aufbewahrungsorte, Verwahrdauer und Zugriff auf die archivierten Unterlagen festgelegt.

Bezüglich unserer Regelungen zur **Nachschau** geben wir folgende Hinweise:

Das Ziel der Nachschau liegt in der Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems wird bei uns jährlich und anlassbezogen durchgeführt. Sie erstreckt sich auf

die allgemeine Praxisorganisation und die Abwicklung von Aufträgen. Die Geschäftsleitung hat einen Nachschaubeauftragten benannt, der für die Planung und Durchführung der Nachschauaktivitäten und die Auswertung der Ergebnisse zuständig ist.

Im Rahmen der Nachschau sind die einzelnen Elemente des Qualitätssicherungssystems, einschließlich der Einhaltung der Regelungen für die Abwicklung von Aufträgen, zu beurteilen.

Die Nachschau der Auftragsabwicklung sowie der sonstigen Elemente des Qualitätssicherungssystems werden bei uns jährlich und anlassbezogen durchgeführt. Sie soll Verbesserungspotentiale zur Fortentwicklung unseres Qualitätssicherungssystems identifizieren und deren Umsetzung überwachen. Die Ergebnisse der Nachschau werden dokumentiert. Hierbei werden auch ggfs. festgestellte Schwächen im Qualitätssicherungssystem und wesentliche Verstöße gegen Berufspflichten und Regelungen des Qualitätssicherungssystems dargestellt und abgestellt. Die Praxisleitung beurteilt im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung und Rechenschaftspflicht das Qualitätsmanagementsystem zumindest einmal jährlich zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Die Verantwortung für die Errichtung, Durchsetzung und Überwachung des Qualitätsmanagementsystems von LOHR + COMPANY liegt bei Herrn WP/StB Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr.

4. Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung und Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d) 2. Halbsatz EU-Abschlussprüferverordnung

Die Geschäftsführung von LOHR + COMPANY erklärt, dass von ihrer Seite alle Maßnahmen zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems ergriffen worden sind und das zuvor beschriebene interne Qualitätssicherungssystem und die Funktionsfähigkeit gegeben sind und das System wirksam ist. Die Geschäftsführung von LOHR + COMPANY erklärt weiter, dass das eingeführte und gemäß den zuvor gegebenen Erläuterungen angewendete interne Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Geschäftsjahr eingehalten worden sind.

Von der tatsächlichen Einhaltung der Regelungen durch die Mitarbeiter hat sich die Geschäftsführung von LOHR + COMPANY durch organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige Abfragen und Überprüfungen, Maßnahmen der Nachschau u. ä. überzeugt.

Inbesondere wurden alle Mitarbeiter durch schriftliche Erklärung auf die Beachtung und Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems verpflichtet.

5. Externe Qualitätskontrolle und Inspektionen

Die LOHR+COMPANY GmbH ist im Berufsregister als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchführt, registriert (§ 38 Nr. 2 Buchst. f) WPO). Damit ist sie befugt, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen und unterliegt regelmäßigen Qualitätskontrollen und Inspektionen.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Datum vom 30. September 2014 bescheinigt, dass die LOHR+COMPANY GmbH am System der Qualitätskontrolle des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchführer teilnimmt. Die letzte Qualitätskontrolle wurde von der ARGENKO GmbH, Steuerberatergesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, im Jahr 2020 durchgeführt. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat angeordnet, dass die nächste Qualitätskontrolle bis zum 31. August 2026 durchzuführen ist.

Eine weitere externe Überprüfung der Einhaltung der relevanten gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben erfolgt durch die Inspektionen (anlassunabhängige Prüfung) durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) gemäß Artikel 26 der EU-Abschlussprüferverordnung. Bei der LOHR+COMPANY GmbH wurde im Jahr 2021 eine Inspektion begonnen. Im Februar 2023 wurde uns bekanntgegeben, dass die Inspektion ohne weitere Maßnahmen gegenüber LOHR+COMPANY GmbH abgeschlossen werde.

V. SICHERUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

1. Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Den Grundsätzen zur unabhängigen und unparteilichen Berufsausübung kommt bei allen Tätigkeiten, insbesondere jedoch im Rahmen der Abschlussprüfung eine besondere Bedeutung zu, da die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Abschlussprüfers als die Grundlage des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Urteilsfähigkeit und Urteilsfreiheit des Abschlussprüfers angesehen wird. Deshalb wird dem Grundsatz, dass der Abschlussprüfer seine Tätigkeit unabhängig und frei von der Besorgnis der Befangenheit auszuüben hat, bei LOHR + COMPANY eine herausgehobene Bedeutung beigemessen.

Zur Sicherstellung, dass sämtliche, der aus den §§ 319, 319a HGB, § 43 WPO, § 2 BS WP/vBP resultierenden Unabhängigkeitsanforderungen bei LOHR + COMPANY, den Mitarbeitern sowie ggfs. weiteren Personen, die mit der Abwicklung von Aufträgen befasst sind, beachtet und eingehalten werden, enthält unser Qualitätssicherungssystem eine Reihe von Regelungen zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, wovon die bedeutsamsten nachfolgend kurz zusammengefasst dargestellt werden.

Um die Einhaltung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Besorgnis der Befangenheit fortlaufend sicherzustellen, erfolgen regelmäßige schriftliche Abfragen aller beschäftigten Mitarbeiter und tätigen Partner nach persönlichen, finanziellen, kapitalmäßigen oder sonstigen gesellschaftsrechtlichen und/oder nahen persönlichen Beziehungen zu Mandanten bzw. deren Gesellschaftern und leitenden Organen. Hierzu wird eine Mandanten- und Auftrags-/Siegelliste geführt, die für jeden Mitarbeiter und Gesellschafter zugänglich ist.

Darüber hinaus erfolgen auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfragen an die konkret mit der jeweiligen Auftragsabwicklung beteiligten internen und ggfs. externen Personen. Über die Anforderungen an die berufsrechtliche Unabhängigkeit unterrichtet diese Personen der verantwortliche Prüfungspartner.

Des Weiteren erfolgt die Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit als gesetzlicher Vertreter gemäß §§ 319, 319a HGB.

Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter erfolgt bei LOHR + COMPANY eine Unterrichtung über die Berufsgrundsätze und eine Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit.

Als weitere Maßnahme zur Sicherung der Unabhängigkeit und zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit hat die LOHR + COMPANY bestimmt, dass Herr WP/StB Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr die Einhaltung der Anweisungen überwacht.

Alle Mitarbeiter der LOHR + COMPANY haben sich verpflichtet, in Konfliktfällen hinsichtlich der Unabhängigkeit und Besorgnis der Befangenheit die Geschäftsleitung zu informieren.

Unabhängig von der jährlichen routinemäßig durchgeführten Abfrage und den weiteren Abfragen besteht die Verpflichtung, Veränderungen in der Unabhängigkeit unverzüglich der Geschäftsleitung von LOHR + COMPANY mitzuteilen.

2. Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rotation

Zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur externen und internen Rotation bei unseren Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB und des Art. 17 Abs. 7 EU-Abschlussprüferverordnung, bei denen eine Pflicht zur externen bzw. internen Rotation besteht, wird eine gesonderte Dokumentation geführt. Hierin sind die betroffenen Mandate, die ununterbrochene Mandatsdauer sowie die verantwortlichen Prüfungspartner und die mit der Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung betrauten Personen im Zeitablauf erfasst. Im Rahmen des graduellen Rotationssystems (vgl. Artikel 17 Abs. 7 der EU-Abschlussprüferverordnung) erfasst die Rotationsliste darüber hinaus alle Wirtschaftsprüfer des Auftragssteams, sofern sie nicht als interne Sachverständige oder Spezialisten nur zeit- bzw. fallweise hinzugezogen werden. In zeitlicher Sicht ist für diesen Personenkreis bei uns unter Berücksichtigung von Übergangsfristen eine Rotation nach einem Zeitraum von zehn Jahren vorgesehen. Die betroffenen Wirtschaftsprüfer können dann frühestens drei Jahre nach der Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung mitwirken.

3. Bestätigung, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe g) EU-Abschlussprüferverordnung

Die geschäftsführenden Gesellschafter von LOHR + COMPANY haben Herrn WP/StB Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr die Verantwortung übertragen, die Einhaltung der Anweisungen hinsichtlich der beruflichen Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit zu überwachen.

Die Geschäftsführung von LOHR + COMPANY erklärt, dass auf Grundlage der zuvor dargestellten Maßnahmen, die Bestandteile des Qualitätssicherungssystems von LOHR+COMPANY GmbH sind, eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

Die Überprüfungen erfolgen insbesondere regelmäßig durch Herrn WP/StB Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr und im Rahmen von Nachschaumaßnahmen.

VI. ERKLÄRUNG ZUR ERFÜLLUNG DER FORTBILDUNGSPFLICHT DER BERUFSAN- GEHÖRIGEN NACH ARTIKEL 13 ABS. 2 BUCHSTABE H) EU-ABSCHLUSSPRÜFERVE- RORDNUNG

Die berufsrechtlich vorgeschriebene Fortbildungspflicht der Wirtschaftsprüfer wird beachtet.

Die Qualität der Arbeit der LOHR + COMPANY soll durch eine hohe Qualifikation und einen ausreichenden Informationsstand der Mitarbeiter gewährleistet werden.

Qualifikation:

Die Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer regelt Verpflichtungen der Wirtschaftsprüferpraxis zur Qualitätssicherung bei der Einstellung von Mitarbeitern, der laufenden Mitarbeiterbeurteilung sowie zur Aus- und Fortbildung.

Das Anforderungsprofil von Mitarbeitern, wie z.B. persönliche Eigenschaften und fachliche Qualifikationen, ist klar definiert. Über Bewerber werden ausreichende Informationen eingeholt, die eine Auswahl und Einstellung erleichtern sollen. Dies geschieht vorerst durch eine gründliche Durchsicht der vollständigen Bewerbungsunterlagen. Die darauffolgenden Bewerbungsgespräche sollen darauf ausgerichtet sein, die Persönlichkeit des potentiellen Mitarbeiters und seine mögliche Übereinstimmung mit den von LOHR + COMPANY aufgestellten Grundsätzen kennen zu lernen. Somit werden wir den hohen Ansprüchen unserer Mandanten auf erstklassige Facharbeit gerecht.

Des Weiteren unterstützen wir diesen Prozess mit Weiterbildungsmaßnahmen für unsere Mitarbeiter, die jährlich an diversen internen und externen Fortbildungsmaßnahmen (z.B.: Seminare, Fachgespräche) teilnehmen. Die Verantwortung für die Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter liegt bei den jeweils für den Mitarbeiter abteilungsverantwortlichen Partnern sowie bezogen auf das Gesamtunternehmen bei Herrn WP/StB Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr.

Neben der theoretischen Aus- und Fortbildung findet die Qualifikation der Mitarbeiter am Arbeitsplatz durch „training on the job“ statt.

Jährliche Mitarbeiterbeurteilungen dienen der Informationsbeschaffung über die persönliche und fachliche Entwicklung der Mitarbeiter.

Zuständig für die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilungen ist Herr WP/StB Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr bzw. der jeweilige für die Abteilung zuständige Partner.

Die Geschäftsführung erklärt, dass die angestellten Berufsträger der LOHR+COMPANY GmbH zur Erfüllung der Fortbildungspflicht wie zuvor dargestellt, angehalten werden und dies überwacht wird. Ferner wird in unterjährig stattfindenden Gesprächen auf Berufsträgerebene auch das Thema Fortbildung behandelt. Darüber hinaus hat jeder angestellte Berufsträger gegenüber der Gesellschaft jährlich die Einhaltung der Erfüllung der Fortbildungspflichten ggfs. unter Beifügung geeigneter Nachweise zu bestätigen.

Die Erklärungen und Nachweise werden gemeinsam mit den Ausbildungsnachweisen aller Mitarbeiter aufbewahrt und durch die Geschäftsführung ausgewertet.

VII. VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN DER ORGANMITGLIEDER UND LEITENDEN ANGESTELLTEN

Die geschäftsführenden Gesellschafter erhalten ein festes Monatsgehalt, welches 12-mal im Jahr ausbezahlt wird. Des Weiteren werden diesem Personenkreis Sachbezüge, insbesondere die Bereitstellung von Firmenwagen, gewährt. Ein geschäftsführender Gesellschafter erhält keine Vergütung, ein weiterer geschäftsführender Gesellschafter nach Niederlegung seiner Geschäftsführertätigkeit ebenfalls nicht mehr.

Die leitenden Angestellten erhalten ein festes Monatsgehalt, welches 12 bzw. 13-mal im Jahr zur Auszahlung gelangt. Darüber hinaus werden einzelfallbezogene Sachleistungen, z. B. die Bereitstellung von Firmenwagen, gewährt.

Variable Gehaltsbestandteile werden für die geschäftsführenden Gesellschafter und leitenden Angestellten nicht gewährt. Die Gesellschaft hat keine Pensionszusagen erteilt.

VIII. LISTE DER ABSCHLUSSPRÜFUNGSMANDATE VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

Die gemäß Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe f der EU-Abschlussprüferverordnung zu machenden Angaben umfassen folgende Unternehmen:

Allgeier SE, München,

(Wertpapierkennnummer (WKN) A2GS63, (ISIN) DE000A2GS633)

und

Nagarro SE, München,

(Wertpapierkennnummer (WKN) A3H220, (ISIN) DE000A3H2200)

Für beide genannten Unternehmen wurde jeweils ein Bestätigungsvermerk für eine Jahres- und Konzernabschlussprüfung im Jahr 2023 von LOHR + COMPANY erteilt.

IX. FINANZINFORMATIONEN

Im Jahr 2023 wurde ein Gesamtumsatz von EUR 9,7Mio. erzielt. Die Aufteilung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe k der EU-Abschlussprüferverordnung ergibt folgende Zusammensetzung:

	Mio. EUR
Gesamtumsatz	9,7
davon Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Mutterunternehmen ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	1,3
davon Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	0,2
davon Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der LOHR + COMPANY geprüft wurden	0,8
davon Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	7,4

Der Umsatz, den die Prüfungsgesellschaften

- LOHR+COMPANY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf,
- LOHR+Co. GmbH Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wien;

aus der Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen erzielt haben, beläuft sich auf EUR 1,9 Mio.

X. ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die im Transparenzbericht gemachten Angaben und abgegebenen Erklärungen werden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

Düsseldorf, den 26. April 2024

LOHR + COMPANY GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr
- Wirtschaftsprüfer / Steuerberater -

gez. Jörg Kanzler
- Rechtsanwalt / Steuerberater -
- Fachanwalt für Steuerrecht -

gez. Niyazi Kanbur
- Wirtschaftsprüfer / Steuerberater -

gez. Mark Schiffer
- Wirtschaftsprüfer / Steuerberater -

gez. Dr. Franz Kleinbauer *
- Wirtschaftsprüfer / Steuerberater -

gez. Dirk Lahme, LL.M.
- Rechtsanwalt / Fachanwalt für -
- Handels- und Gesellschaftsrecht -

gez. Michael Casper, LL.M.
- Wirtschaftsprüfer / Steuerberater -

* Wirtschaftsprüfer / Steuerberater bestellt nach österreichischem Recht